

# Prüfungsmitteilung

Prüfung der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen bei den Stadt- und Landkreisen;  
Landkreis Konstanz

Juli 2017

Az.: F/2-1503H00000-1708



**Baden-Württemberg**

STAATLICHES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT FREIBURG

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Prüfungsergebnisse</b> .....	<b>4</b>
2.1 Darstellung der Einrichtungen .....	4
2.2 Belegung, Nationalitäten, Kapazitäten, Verfahren .....	5
2.2.1 Belegung .....	5
2.2.2 Nationalitäten.....	5
2.2.3 Kapazitäten.....	6
2.2.4 Verfahren.....	7
2.3 Erhebungsbogen 2015 .....	8
2.3.1 Personen in der vorläufigen Unterbringung .....	8
2.3.2 Erträge.....	9
2.3.3 Liegenschaftsbezogene Aufwendungen.....	10
2.3.4 Verwaltungsaufwendungen .....	12
2.3.5 Leistungs-/Kranken- und Betreuungsaufwendungen.....	13
2.4 Ordnungsmäßigkeit .....	14
2.5 Besondere Feststellungen .....	14
2.5.1 Geplante Ausgleichszahlungen von Kommunen .....	14
<b>3 Empfehlungen</b> .....	<b>15</b>
<b>4 Schlussbemerkung</b> .....	<b>15</b>

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Notunterkünfte.....	4
Tabelle 2: Gemeinschaftsunterkünfte .....	4
Tabelle 3: Belegung.....	5
Tabelle 4 Nationalitäten 2015 .....	6
Tabelle 5 Nationalitäten 2016 .....	6
Tabelle 6: Kapazitäten .....	6
Tabelle 7: Kalkulatorische Zinsen und Bauzeitzinsen.....	13

## Zusammenfassung

Der Rechnungshof Baden-Württemberg und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter untersuchten landesweit die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen bei 22 von 44 Stadt- und Landkreisen. Das Ziel der landesweiten Prüfung ist eine Beratende Äußerung an den Landtag. Wir prüften hierbei beim Landratsamt Konstanz die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen mit folgendem Ergebnis:

- Die durchschnittliche Belegung in der vorläufigen Unterbringung war im Erhebungsbogen 2015 für das Innenministerium mit 1.362 angegeben worden. Gemäß den „Allgemeinen Hinweisen zum Erhebungsbogen“ dürfen nur „Asylbewerber“ berücksichtigt werden. Die richtige Personenzahl wäre 1.142 gewesen. Das entsprach einer Differenz von 220 Personen oder 19,3 Prozent.
- Liegenschaftsbezogene Aufwendungen waren nicht auf diejenigen Aufwendungen begrenzt worden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung von Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) angefallen waren. Für die nicht anrechenbaren Personen in den Gemeinschaftsunterkünften der vorläufigen Unterbringung waren Nutzungsgebühren bei den Erträgen angesetzt („Bruttoprinzip“). Diese Verfahrensweise ist für das Land nachteilig, da die Erträge nicht den Aufwendungen entsprechen. So in geringem Umfang auch im Landkreis Konstanz.
- Verwaltungsaufwendungen waren nicht auf diejenigen Aufwendungen begrenzt worden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung von Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz angefallen waren.
- Kalkulatorische Zinsen von 21.072 Euro aus der internen Leistungsverrechnung waren nicht zu berücksichtigen.
- Der Betreuungsschlüssel betrug 1:103 bei der korrigierten Anzahl von 1.142 Personen in der vorläufigen Unterbringung. Dies hat zur Folge, dass der vorgegebene Betreuungsschlüssel von 1:110 nicht eingehalten worden war. Damit setzte der Landkreis Konstanz zu hohe Betreuungsaufwendungen an.

- Leistungsfälle von Asylbewerbern, über die noch keine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ergangen ist und länger als 24 Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnten, wurden nicht auf Anschlussunterbringung umgestellt. Die Leistungsausgaben wurden gegenüber dem Land im Erhebungsbogen damit länger als vorgesehen geltend gemacht.
- Leistungsfälle von Asylbewerbern, über die eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergangen ist, wurden - auch in zeitlicher Hinsicht - korrekt auf Leistungsbezug nach Sozialgesetzbuch II (SGB II) umgestellt.
- Die Zusammenarbeit des Landkreises Konstanz mit dem Jobcenter ist vorbildlich.

## 1 Ausgangslage

Für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sieht das Asylgesetz einen zweistufigen Ablauf vor. Die Flüchtlinge kommen zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes. Die Anschlussunterbringung nach Durchführung des Asylverfahrens ist Aufgabe der Gemeinden. Das Land hat diesen Ablauf im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um eine Stufe erweitert. Die Erstaufnahme des Landes gliedert sich demnach in den Aufenthalt in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) und die vorläufige staatliche Unterbringung durch die Stadt- und Landkreise.

In 2015 stieg die Zahl der Flüchtlinge in Baden-Württemberg dramatisch an. Es waren 185.000 Flüchtlinge, davon allein seit 5. September etwa 126.000 Flüchtlinge, unterzubringen. Im Frühjahr 2016 ging die Zahl der neu ankommenden Flüchtlinge deutlich zurück. Im April 2016 war nur noch ein Viertel der Erstaufnahmeplätze belegt. Daraufhin hatte die Finanzkontrolle die Wirtschaftlichkeit von Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der Denkschrift 2017 veröffentlicht.

Dieser Prüfung schloss sich die Prüfung der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen bei den Stadt- und Landkreisen an. Aufgrund zeitlicher und personeller Restriktionen konnten nicht alle Stadt- und Landkreise geprüft werden. Daher wurde eine Stichprobe von 22 Kreisen (50 Prozent) ausgewählt. Kriterien für die Auswahl waren die Höhe der abgerechneten Kosten in verschiedenen Kategorien sowie die regionale Verteilung unter angemessener Berücksichtigung der Ballungszentren, des Ländlichen Raums und der Grenznähe. Außerdem sollten die Regierungsbezirke in der Stichprobe gleichmäßig abgebildet sein. Die Stadtkreise wurden in Relation zu den Landkreisen überproportional berücksichtigt, weil diese sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für die Anschlussunterbringung zuständig sind. Die vorliegende Prüfung ist Teil dieser landesweiten Prüfung. Die Ergebnisse werden in eine Beratende Äußerung des Rechnungshofs einfließen.

Grundlage der Prüfung ist die Kostenabrechnung des Kreises mit dem Land für das Jahr 2015 anhand des Erhebungsbogens zur Überprüfung der Pauschale nach dem FlüAG. Ergänzend wurden Fragen der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit in die Prüfung einbezogen. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wurden aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen auch Vorgänge aus 2016 betrachtet.

## 2 Prüfungsergebnisse

### 2.1 Darstellung der Einrichtungen

Der Landkreis Konstanz verfügte am 31.12.2015 über fünf Notunterkünfte und 22 Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Gesamtkapazität von 2.579 Plätzen. Die Einrichtungen mit ihren Eigenschaften werden in den folgenden beiden Tabellen dargestellt.

Tabelle 1: Notunterkünfte

Ort	Anzahl	Kapazität	Bauweise	Eigentumsverhältnis	Anmerkung
Konstanz	2	370	Massiv	Eigentum	2 Turnhallen
Radolfzell	2	288	Massiv, Leichtbauhalle	Eigentum, Anmietung	1 Turnhalle
Singen	1	190	Massiv	Eigentum	
Summe	5	848			

Quelle: Landratsamt Konstanz

Tabelle 2: Gemeinschaftsunterkünfte

Ort	Anzahl	Kapazität	Bauweise	Eigentumsverhältnis
Bodmann	1	70	Massiv	Anmietung
Engen	3	114	Massiv	Anmietung
Gaienhofen	1	130	Massiv	Anmietung
Gailingen	1	38	Massiv	Anmietung
Hohenfels-Liggersdorf	1	42	Massiv	Anmietung
Konstanz	2	334	Massiv	Eigentum, Anmietung
Mühlhausen-Ehingen	1	96	Massiv	Anmietung
Radolfzell	1	126	Massiv	Anmietung
Reichenau	1	20	Massiv	Anmietung
Rielasingen	1	40	Massiv	Anmietung
Singen	4	301	Massiv	Anmietung
Stockach	3	348	Massiv	Anmietung

Tengen	2	72	Massiv	Eigentum, Anmietung
Summe	22	1.731		

Quelle: Landratsamt Konstanz

## 2.2 Belegung, Nationalitäten, Kapazitäten, Verfahren

### 2.2.1 Belegung

Die Personengruppen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu den Stich-  
tagen 31.12.2015 und 31.12.2016 sind in Tabelle 3 dargestellt:

Tabelle 3: Belegung

Personengruppe	31.12.2015	31.12.2016
Asylbewerber	2.085	1.517
Asylberechtigte	180	650
Abgelehnte Asylbewerber	197	147
Kontingentflüchtlinge (Irak)	21	-
Jüdische Zuwanderer	-	2
Sonstige Flüchtlinge (§§ 22 und 23 FlüAG)	-	18
Summe	2.483	2.334

Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, Belegungsstatistik

2015 wechselten 358 Personen in die Anschlussunterbringung, 2016 474 Personen.  
2017 werden voraussichtlich 456 Personen in die Anschlussunterbringung wechseln.

### 2.2.2 Nationalitäten

Die Flüchtlinge im Landkreis Konstanz hatten folgende Nationalitäten (siehe Tabellen 4  
und 5). Die Zahlen weichen von den Zahlen aus Tabelle 3 aufgrund unterschiedlicher  
Erhebungszeitpunkte geringfügig voneinander ab. Die Differenz in 2015 von neun Per-  
sonen (0,4 Prozent) und die Differenz in 2016 von 52 Personen (2,2 Prozent) waren  
nicht aufzuklären.

Tabelle 4 Nationalitäten 2015

Staaten	Zahl der Flüchtlinge	Anteil in Prozent
Syrien	905	36,3
Balkanländer	483	19,4
Iran, Irak	403	16,2
Afghanistan	260	10,4
Indien, Pakistan	126	5,1
Eritrea, Somalia	97	3,9
Sonstige Flüchtlinge aus anderen Staaten	218	8,7
Summe	2.492	100,0

Quelle: Landratsamt Konstanz

Tabelle 5 Nationalitäten 2016

Staaten	Zahl der Flüchtlinge	Anteil in Prozent
Syrien	696	29,2
Balkanländer	158	6,6
Iran, Irak	547	22,9
Afghanistan	487	20,4
Indien, Pakistan	140	5,9
Eritrea, Somalia	137	5,7
Sonstige Flüchtlinge aus anderen Staaten	221	9,3
Summe	2.386	100,0

Quelle: Landratsamt Konstanz

### 2.2.3 Kapazitäten

Die Gesamtkapazität (Plätze) aller in Betrieb befindlichen Gemeinschaftsunterkünfte entwickelte sich von Anfang 2015 bis Ende 2016 wie folgt (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Kapazitäten

31.01.2015	31.12.2015	31.12.2016	Aufgebaute Kapazitäten 31.01.2015 bis 31.12.2016 (Steigerung in Prozent)
1.171	2.579	2.890	1.719 (146,8)

Quelle: Landratsamt Konstanz

## **2.2.4 Verfahren**

### **2.2.4.1 Fälle mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge**

Wir prüften 49 Fälle, bei denen eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorlag. Die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgte grundsätzlich zum Ende des Monats, in dem der Bescheid des BAMF ergangen war. Bei Eingang des Bescheides des BAMF nach dem 16. des Monats wurden Leistungen nach dem AsylbLG vorläufig auch im nächsten Monat geleistet, um den Leistungsbezug in der Übergangsphase von Asylbewerberleistungsbezug in den SGB II-Leistungsbezug sicherzustellen. Die überzahlten Leistungen wurden vom Jobcenter zurückgefordert. Das Jobcenter leistete an die Flüchtlinge erst, wenn sichergestellt war, dass die Leistungen nach AsylbLG eingestellt worden waren. Dann wurde auch der vom Landkreis vorläufig geleistete Betrag zurückerstattet.

### **2.2.4.2 Fälle ohne Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge**

Wir prüften 60 Fälle ohne Bescheid des BAMF. 30 Fälle betrafen Asylbewerber, die kürzer als 24 Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht waren. Diese Fälle waren korrekt. 30 Fälle betrafen Asylbewerber, die länger als 24 Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft waren. Diese Fälle wurden nicht auf Anschlussunterbringung umgestellt, sondern gegenüber dem Land im Erhebungsbogen 2015 geltend gemacht.

Wir bitten Sie, hierzu Stellung zu nehmen.

### **2.2.4.3 Zusammenarbeit mit Jobcenter**

Das Landratsamt Konstanz vereinbarte mit dem Jobcenter Verfahrensabläufe, die den reibungslosen Übergang von Leistungen nach dem AsylbLG in den SGB II- Leistungsbezug sicherstellten. Im Vermerk vom 03.02.2016 über die Besprechung am 20.01.2016 zwischen Jobcenter und dem Landkreis waren die einzelnen Maßnahmen u. a. wie folgt beschrieben:

- Das Landratsamt gewährt Leistungen nach dem AsylbLG für den Folgemonat weiter, wenn der Bescheid des BAMF erst nach dem 16. des Monats vorliegt. Das Landrat-

samt stellt gleichzeitig einen Erstattungsantrag für die gewährten Leistungen im Folgemonat.

- Das Jobcenter übergibt dem Landratsamt Antragspakete mit Formularen, Hinweisbroschüren, Datenerfassungsbögen und Merkblatt.
- Der Sozialdienst in den Gemeinschaftsunterkünften übergibt Antragspakete an die Flüchtlinge, die einen Anerkennungsbescheid vom BAMF erhalten haben.
- Feste Antragstage für die Flüchtlinge werden in den vier Geschäftsstellen Konstanz, Radolfzell, Singen und Stockach des Jobcenters angeboten.
- Das Jobcenter bietet den Flüchtlingen Informationsveranstaltungen an.

Nach unseren Feststellungen ist das Verfahren vorbildlich geregelt und hat sich bewährt.

## **2.3 Erhebungsbogen 2015**

### **2.3.1 Personen in der vorläufigen Unterbringung**

Das Land hat zum Erhebungsbogen der Spitzabrechnung 2015 „Grundsätzliche Hinweise zur Erfassung der Daten für den Erhebungsbogen“ erlassen. Demnach sind nur die Erträge und Aufwendungen erstattungsfähig, die unmittelbar mit der Durchführung des FlüAG während der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 7 FlüAG verbunden und notwendigerweise angefallen sind. Aus diesem Grund war für die Ermittlung der durchschnittlichen Personenanzahl in der vorläufigen Unterbringung auch nur die Zahl der „Asylbewerber“ relevant, die gemäß § 9 FlüAG vorläufig unterzubringen waren.

Die durchschnittliche Belegung hatte der Landkreis Konstanz mit 1.362 angegeben. In dieser Belegungszahl waren Asylberechtigte und abgelehnte Asylbewerber sowie Personen, die sich bereits länger als 24 Monate im Asylverfahren befanden berücksichtigt worden. Dies war nicht korrekt. Der Landkreis wendete das „Bruttoprinzip“ an.

Die Personenzahl von 1.142 wäre richtig gewesen. Die Abweichung entsprach einer Differenz von 220 Personen oder 19,3 Prozent.

Wir bitten Sie, hierzu Stellung zu nehmen.

### 2.3.2 Erträge

Resultierend aus den unter Punkt 2.3.1 dargestellten Vorgaben, hätten lediglich die Erträge und Aufwendungen in den Erhebungsbogen einfließen dürfen, die für den Personenkreis der Asylbewerber entstanden sind. Tatsächlich flossen in den Erhebungsbogen des Landkreises auch Erträge und Aufwendungen für Personen ein, die gemäß § 9 FlüAG nicht mehr vorläufig unterzubringen waren und damit in die Anschlussunterbringung bei den Gemeinden hätten wechseln müssen. Der Landkreis hatte sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen für diesen Personenkreis abgerechnet.

Grundlage der Nutzungsgebühren der Gemeinschaftsunterkünfte für das Jahr 2015 war die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten (Aufnahme- und Eingliederungsgebührenverordnung vom 28.09.2010). Die Verordnung trat am 02.11.2010 in Kraft.

Die monatlichen Nutzungsgebühren betragen nach der o. g. Rechtsverordnung beispielsweise für

- Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres 140 Euro
- Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres  
bis Vollendung des 16. Lebensjahres 80 Euro
- gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr  
als zwei Kindern 440 Euro

Die Nutzungsgebühren wurden ab 01.11.2016 aufgrund einer umfassenden Gebührenkalkulation erhöht. Die Kalkulation wurde uns vorgelegt. Die Nutzungsgebühren betragen nach der aktuellen Aufnahme- und Eingliederungsgebührenverordnung vom 01.11.2016 je Monat:

- Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres 320 Euro  
Das bedeutet einen Anstieg um 129 Prozent.
- Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres 183 Euro  
Das bedeutet einen Anstieg um 129 Prozent.

- gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern  
Das bedeutet einen Anstieg um 108 Prozent.

916 Euro

### 2.3.3 Liegenschaftsbezogene Aufwendungen

#### 2.3.3.1 Anwendung „Bruttoprinzip“

Ausgehend von den Absprachen in der „Arbeitsgruppe Kostenerstattungen“ unter Leitung des Innenministeriums (vormals Integrationsministeriums) beurteilten wir die Frage, ob die Aufwendungen für bauliche Maßnahmen in Liegenschaften zur vorläufigen Unterbringung zu aktivieren sind oder im Jahr des Anfalls geltend gemacht werden können, nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen - NKHR (Bilanzierungsleitfaden) und dem Steuerrecht. Wir gingen deshalb davon aus, dass bauliche Aufwendungen in eigenen Gebäuden als erstmalige oder als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren sind, wenn ein Gebäude

- neu errichtet,
- durch Schaffung zusätzlicher Nutzflächen erweitert,
- in seiner Bausubstanz gegenüber dem bisherigen Zustand in seiner Substanz durchgreifend verbessert oder
- durch die baulichen Maßnahmen überhaupt erst für Zwecke der vorläufigen Unterbringung nutzbar gemacht wurde (Umnutzung).

Bei baulichen Maßnahmen in angemieteten Gebäuden legten wir ebenso die steuerlichen Grundsätze zur Aktivierung der Aufwendungen zugrunde. Als Hilfestellung bei der Beurteilung der Aktivierungspflicht oder sofortigen Abziehbarkeit dienten neben den oben genannten vier Grundsätzen auch die Anwendungsbeispiele im Schreiben des Landkreistages vom 24.03.2016 „Umsetzung des Mietereinbautenerlasses“, welche mit der „Arbeitsgruppe Kostenerstattungen“ abgestimmt worden waren.

Beim Abschreibungszeitraum gingen wir generell von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aus, welche je nach Einzelfall begründet variieren kann.

Die liegenschaftsbezogenen Aufwendungen von 6.493.387 Euro wurden aufgrund der Anwendung des „Bruttoprinzips“ nicht auf diejenigen Aufwendungen begrenzt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung von Personen nach dem FlÜAG angefallen waren. Es wurden auch liegenschaftsbezogene Aufwendungen für Personen, deren vorläufige Unterbringung nach § 9 FlÜAG beendet war, abgerechnet. Die durchschnittlichen Liegenschaftsaufwendungen je Person unabhängig vom Unterbringungsstatus betragen 4.726 Euro laut Erhebungsbogen 2015. Das entsprach 394 Euro je Person und Monat.

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen Liegenschaftsaufwendungen (394 Euro) und den Nutzungsgebühren (140 Euro) für Personen in der Anschlussunterbringung betrug 2015 254 Euro je Person und Monat bei Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Nach der Erhöhung der Nutzungsgebühren ab 01.11.2016 würde die Differenz rechnerisch nur noch 74 Euro (394 Euro abzüglich 320 Euro) betragen.

Die Anwendung des „Bruttoprinzips“ war für das Land somit nachteilig, da die Erträge nicht den Aufwendungen entsprachen.

### **2.3.3.2 Prüfung Objekte im Eigentum**

Wir prüften die Aufwendungen für eine Notunterkunft und für eine Gemeinschaftsunterkunft, die im Eigentum des Landkreises Konstanz stehen. Es handelte sich hierbei um die Notunterkunft Mettnauhalle in Radolfzell mit einer Kapazität von 190 Plätzen und die Gemeinschaftsunterkunft Steinstraße in Konstanz mit einer Kapazität von 186 Plätzen.

Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass die Aufteilung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand korrekt vorgenommen wurde und kalkulatorische Kosten nicht angesetzt worden waren.

### **2.3.3.3 Prüfung angemietete Objekte**

Wir prüften die Aufwendungen für die zwei angemieteten Gemeinschaftsunterkünfte Atrium Konstanz mit einer Kapazität von 148 Plätzen und Oberstadt Stockach mit einer Kapazität von 250 Plätzen.

- Objekt Atrium in Konstanz mit einer Nutzfläche von 1.450 qm:

Mietdauer: 84 Monate

Monatsmiete:	10.814 Euro
Monatsmiete je qm:	7,45 Euro
Investitionen Landkreis:	491.000 Euro (Herstellungs- und Erhaltungsaufwand).

Eine rechnerische gleichmäßige Umlegung der Investitionen ohne Abzinsung auf die Mietdauer ergibt eine „Miete“ von 4,00 Euro je qm und damit eine rechnerische Gesamtmiete von 11,45 Euro je qm. Diesen Mietpreis halten wir angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt in Konstanz für vertretbar.

Die Aufteilung der Investitionen in Erhaltungsaufwand, welcher sofort beim Land abgerechnet wurde, und Herstellungsaufwand, welcher aktiviert und abgeschrieben wurde, war schlüssig.

- Objekt Oberstadt in Stockach mit einer Nutzfläche von 3.900 qm:

Mietdauer:	60 Monate
Monatsmiete:	11.520 Euro
Monatsmiete je qm:	2,90 Euro
Investitionen Landkreis:	620.000 Euro (Herstellungs- und Erhaltungsaufwand)

Eine rechnerische gleichmäßige Umlegung der Investitionen ohne Abzinsung auf die Mietdauer ergab eine „Miete“ von 2,65 Euro je qm und Monat und damit eine rechnerische Gesamtmiete von 5,55 Euro je qm und Monat. Diesen Mietpreis halten wir für günstig.

Die Aufteilung der Investitionen in Erhaltungsaufwand, welcher sofort beim Land abgerechnet wurde, und Herstellungsaufwand, welcher aktiviert und abgeschrieben wurde, war schlüssig.

## **2.3.4** Verwaltungsaufwendungen

### **2.3.4.1** Anwendung „Bruttoprinzip“

Die Verwaltungsaufwendungen von 921.105,89 Euro waren aufgrund der Anwendung des „Bruttoprinzips“ nicht auf diejenigen Aufwendungen begrenzt worden, die im unmittel-

telbaren Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung von Personen nach dem FlüAG angefallen waren.

### 2.3.4.2 Interne Leistungsverrechnung

In den Erhebungsbogen 2015 wurden kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Bauzeitzinsen von 21.071,76 Euro übernommen (siehe Tabelle 7). Dies war nicht korrekt.

Tabelle 7: Kalkulatorische Zinsen und Bauzeitzinsen

Produkt	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Betrag in Euro
3140	98110000	Kalkulatorische Zinsen	3.851,44
1124	98110000	Kalkulatorische Zinsen	12.656,01
1124	98115000	Bauzeitzinsen	4.564,31
		Summe	21.071,76

Quelle: Landratsamt Konstanz

Ansonsten war sichergestellt, dass keine mittelbare oder unmittelbare doppelte Zuordnung von Aufwendungen über die interne Leistungsverrechnung erfolgte.

Wir bitten Sie, hierzu Stellung zu nehmen.

### 2.3.5 Leistungs-/Kranken- und Betreuungsaufwendungen

#### 2.3.5.1 Korrektur der Leistungsausgaben

Die Leistungsausgaben 2015 waren im Erhebungsbogen (Stand 06.10.2016) mit 7.008.996,86 Euro angegeben worden. Das Landratsamt Konstanz korrigierte die Leistungsausgaben nach einer Anfrage des Regierungspräsidium Freiburg um 1.507.178,40 Euro auf 5.501.818,46 Euro (Erhebungsbogen Stand 03.11.2016). Das Landratsamt Konstanz erklärte auf unsere Nachfrage, dass die Krankenausgaben und Kosten für Sonderkontingentflüchtlinge nicht abgezogen worden waren.

#### 2.3.5.2 Betreuungsaufwendungen

Es wurden Betreuungsaufwendungen von 779.270 Euro geleistet. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:122 auf Grundlage der im Erhebungsbogen 2015 gemeldeten Anzahl

von 1.362 Personen in der vorläufigen Unterbringung. Der Betreuungsschlüssel vermindert sich auf 1:103 bei der korrigierten Anzahl von 1.142 Personen in der vorläufigen Unterbringung. Dies hat zur Folge, dass der vorgegebene Betreuungsschlüssel von 1:110 nicht eingehalten worden war. Damit setzte der Landkreis Konstanz zu hohe Betreuungsaufwendungen im Erhebungsbogen 2015 an. Der Betreuungsschlüssel wurde um 6,4 Prozent überschritten. Es wären nur 93,6 Prozent der Betreuungsaufwendungen (729.396 Euro) abrechenbar gewesen.

Wir bitten Sie, hierzu Stellung zu nehmen.

### **2.3.5.3 Hausaufgaben- und Kinderbetreuung**

Der Landkreis Konstanz erstattete 12 Euro je Stunde für Hausaufgaben- und Kinderbetreuung. Kosten für Sprachangebote waren nicht erfasst. Die Ehrenamtlichen hatten eine Erklärung zu unterschreiben, in der auf die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben hingewiesen wurde, insbesondere auf die Steuerfreigrenze von 2.400 Euro nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz. Dies war korrekt.

### **2.3.5.4 Kindergartenbeiträge**

Das Jugendamt rechnete die Kindergartenbeiträge richtigerweise über das SGB VIII ab.

## **2.4 Ordnungsmäßigkeit**

Es wurden 25 Zahlungsvorgänge von drei Gemeinschaftsunterkünften und einer Notunterkunft geprüft. Die Belege der 25 Zahlungsvorgänge wurden über SAP und über das Dokumentenmanagementsystem ENAIO elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Zahlungsvorgänge waren ordnungsgemäß.

## **2.5 Besondere Feststellungen**

### **2.5.1 Geplante Ausgleichszahlungen von Kommunen**

Beim Landkreis Konstanz sind derzeit 500 Flüchtlinge in den Not- und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, deren Asylverfahren abgeschlossen ist. Sie sollten daher den Kommunen zur Anschlussunterbringung überstellt werden. Die Kommunen übernehmen die Flüchtlinge allerdings nicht, da Schwierigkeiten bestünden, den erforderli-

chen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Kapazitäten der Not- und Gemeinschaftsunterkünften können daher nicht wie gewünscht abgebaut werden. Das Landratsamt Konstanz plant deshalb, Ausgleichszahlungen von den jeweiligen Kommunen zu erheben, die ihrer Verpflichtung zur Anschlussunterbringung von Personen nicht nachkommen. Diese Personen sollen künftig nur gegen Aufwendungsersatz in Form von Ausgleichszahlungen der Kommunen an den Landkreis in den Gemeinschaftsunterkünften verbleiben können. Eine Arbeitsgruppe aus der Bürgermeisterrunde arbeitet derzeit Details zum Festsetzungsverfahren der Ausgleichszahlungen aus. Die Ausgleichszahlungen sollen umso höher ausfallen, je länger die Verpflichtung zur Anschlussunterbringung nicht erfüllt wird.

### **3 Empfehlungen**

Die Überführung von Flüchtlingen von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung durch die Kommunen ist ein zentrales Problem im Landkreis Konstanz. Wir halten die geplanten Ausgleichszahlungen von Kommunen für einen wichtigen Schritt, um die zeitnahe Anschlussunterbringung zu beschleunigen.

### **4 Schlussbemerkung**

Aufgrund des kurzen Zeitraums für die örtlichen Erhebungen waren jeweils vor Ort Prüfungsschwerpunkte und Prüfungstiefe festzulegen. In der Prüfungsmitteilung werden die Ergebnisse hieraus dargestellt. Dies schließt nicht aus, dass bei einer vertieften Prüfung weitere Feststellungen getroffen werden könnten.

Die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Konstanz war gut. Wir bedanken uns für die Unterstützung bei der Prüfung.

gez. Ulrich Herdt